

An die
Steuerberaterkammern
Stuttgart
Nord-Baden
Süd-Baden

Karlsruhe 06.05.2020

Bearbeiter Herr Vetter

Telefon 0721 926-2559
Aktenzeichen Außendienst-Corona/02
(Bitte bei Antwort angeben)

Information der Steuerberaterkammern über die Durchführung von Außenprüfungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2; COVID-19)

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

zur Durchführung von Außenprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie möchte ich Sie über folgendes Informieren:

Die Finanzämter erhielten in der 19. KW nachfolgende Weisung:

Durchführung von Außendiensttätigkeiten und strafprozessualen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2; COVID-19)

Diese Verfügung ergänzt und aktualisiert die Verfügung vom 17.03.2020.

Diese Verfügung richtet sich an alle Beschäftigten der Prüfungsdienste **Adressaten**
(Amtsbetriebsprüfung, Betriebsprüfung, Steuerfahndung (Steufa), Lohnsteuer-Außenprüfung sowie Umsatzsteuer-Prüfung), der sonstigen Außendienste sowie der Straf- und Bußgeldsachenstellen (StraBu).

1. Prüfungsdienste

Nach Absprache mit dem/der Steuerpflichtigen bzw. dem/der Steuerberater/in können unter Beachtung der Abstandsregeln und sonstigen Hygienevorschriften Unterlagen bzw. Datenträger abgeholt oder übergeben werden.

**Abholung von
Unterlagen /
Daten**

Soweit ein separates Prüferzimmer (Firma oder Steuerberater/in) besteht, kann im Einvernehmen mit der Firma/Steuerberater(in), dieses aufgesucht werden, um Unterlagen bzw. elektronische Daten, die dorthin verbracht wurden, einzusehen bzw. abzuholen.

Schlussbesprechungen sind grundsätzlich digital (wenn technisch möglich über Videokonferenz / Telefonkonferenz bzw. sonst telefonisch) abzuhalten, in Ausnahmefällen kann, bei gegenseitigem Einvernehmen und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln, die Schlussbesprechung auch bei gleichzeitiger Anwesenheit stattfinden.

**Persönliche
Schlussbesprech-
ung in Ausnahmefällen möglich**

2. Steufa und StraBu

Diese Regelungen gelten, soweit durch die Staatsanwaltschaft nichts anderes angeordnet ist, analog für die Steufa sowie StraBu.

3. Sonstige Außendienste

Im Bereich des sonstigen Außendienstes (amtlich landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) bzw. vermessungstechnische Mitarbeiter, Forstsachverständige, Bausachverständige) können Amtshandlungen vor Ort unter Beachtung der Abstands- und der sonstigen Hygieneregeln sowie gegebenenfalls nach weiterer Absprache mit den Betroffenen wieder vorgenommen werden. Auf die Einhaltung der genannten Regeln ist bereits bei Planung bzw. im Vorfeld der Maßnahme zu achten.

Vollziehungsbeamte können im Einzelfall in einem geschäftlichen Umfeld (Ladenlokale, u. Ä.) tätig werden, wenn die genannten Vorgaben dort gewährleistet sind. Im Übrigen haben Amtshandlungen vor Ort durch Vollziehungsbeamte bis auf Weiteres weiterhin zu unterbleiben.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Verfügung vom 17.03.2020
(Außendienst-Corona).

Ich bitte Sie, diese Informationen auch Ihren Kammermitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Gez.

Weilbach